

## **Suchtpräventionskonzept der Ganztagsschule Burgbreite**

*Schule stellt als Lebenswelt, in der die Schüler einen Großteil ihrer Zeit verbringen, ein wichtiges Handlungsfeld für die Suchtprävention dar.*

Stand: April2021

## Suchtpräventionskonzept der Ganztagschule Burgbreite

Die nachstehende Schulvereinbarung vom .... wurde nach intensiven Beratungen der Schülersvertretung, des Schulleiternrates sowie des Lehrerkollegiums beschlossen und durch die Gesamtkonferenz angenommen.

Sie ist somit für alle Beteiligten verbindlich und wird hiermit den Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften zur Kenntnis gebracht.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, das Vorgehen bei Fällen von Missbrauch von Tabakwaren- bzw. Tabakwarenerzeugnissen, Alkohol und Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz<sup>1</sup> verstoßen, zu regeln. Sie soll als Hilfestellung für Betroffene sein und dem Schutz der Mitschüler dienen.

1. Wendet sich ein Schüler, gegen den noch kein Verdacht auf Missbrauch der o.g. Suchtmittel besteht, an den Lehrer oder Sozialarbeiter seines Vertrauens, so kann dieser in Absprache mit dem Schüler die Mitteilung des Schülers vertraulich behandeln. Lehrer und Sozialarbeiter sind verpflichtet, den Kontakt zu halten.
2. Alle Hinweise, die auf Missbrauch von Alkohol und Suchtmitteln, die gegen das BtMG hindeuten, sind ernst zu nehmen und im gesundheitlichen Interesse aller, der Schulleitung/Krisenteam und dem Klassenlehrer bekannt zu machen.
3. Die Schulleitung bzw. das Krisenteam überprüft alle Hinweise und sucht das Gespräch mit dem betreffenden Schüler.
4. *Bestätigt sich der Missbrauch* von Alkohol und Substanzen, die gegen das BtMG verstoßen, werden die Erziehungsberechtigten informiert (in Absprache mit der Schulleitung und dem Klassenlehrer, evtl. die unterrichtenden Fachlehrer). Dem Schüler dürfen dadurch keine schulischen und persönlichen Nachteile entstehen. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.
5. *Räumt ein Schüler den Missbrauch* von Drogen ein, wird er dazu verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ein Gespräch in der Fachstelle für Suchtprävention in Anspruch zu nehmen. (Geregelt im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 38 Abs.2) Den Eltern wird empfohlen an dem Gespräch teilzunehmen. Durch die Sozialarbeiter erfolgt eine Überprüfung der Wahrnehmung des Termins. Des Weiteren kann der Schüler sich eine Lehrkraft seines Vertrauens oder die Schulsozialarbeiterinnen suchen, die ihm hilft, unterstützende Maßnahmen zu finden.
6. Liegt ein gravierender Fall von Drogenmissbrauch vor oder erweist sich der Schüler als kooperationsunwillig, werden Ordnungsmaßnahmen nach §44 SchGLSA eingeleitet.
7. In einem besonders schweren Fall von Drogenmissbrauch (gewerbsmäßiger Handel, Bandenbildung) gem. §30BtMG muss durch die Schulleitung die Polizei verständigt werden. Außerdem erfolgt unverzüglich der Ausschluss vom Unterricht gem. §44 Abs. 4 Punkt 2 SchGLSA.
8. Von einzelnen Punkten dieses Verfahrens kann abgewichen werden, wenn die Fachstelle für Suchtprävention es empfiehlt. Das Vorgehen beim nachweislichen Konsum illegaler Drogen erfordert immer die Berücksichtigung der Situation. In diesem Sinne sind die oben beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung auf die jeweilige Person anzupassen.

---

<sup>1</sup>Im Folgenden BtMG

## **Regelwerk im Umgang mit Tabakwaren- bzw. Tabakwarenerzeugnissen<sup>2</sup>**

### **Maßnahmen zum Umgang mit Schülern, die schulische Regeln zum Rauchen verletzen**

Auf dem gesamten Schulgelände sowie vor dem Eingangsbereich gilt Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt ebenso auf den Wegen zur Turnhalle, im Eingangsbereich der Turnhalle sowie auf den umliegenden Wegen der Turnhalle.

#### **1. Vorfall**

- Eintrag in den Suchtordner

#### **2. Vorfall**

- Eintrag in den Suchtordner
- Information der Klassenleitung
- 1. schriftliche Information an die Eltern → Kopie Brief in Suchtordner
- Unterschrift Eltern spätestens nach 3 Tagen

#### **3. Vorfall**

- Eintrag in den Suchtordner
- Information der Klassenleitung
- 2. schriftliche Information an Eltern + Fragebogen für Schüler → Kopie in Suchtordner
- Unterschrift Eltern auf Brief und Fragebogen spätestens nach 3 Tagen
- Sozialer Dienst (z.B. Schulhof sauber machen)

#### **4. Vorfall**

- Eintrag in Suchtordner
- Information an Klassenleitung
- 3. schriftliche Information an Eltern → Kopie in Suchtordner
- Hinweis Angebot Anti-Rauch Kurs der Suchtberatungsstelle Wernigerode
- In der Schulakte wird dokumentiert, dass sich der Schüler wiederholt nicht an die Schulordnung gehalten hat
- Herabstufung Sozialverhaltensnote

#### **5. Vorfall**

- Mitteilung an das Ordnungsamt

Beweist sich der Schüler als kooperationsunwillig, können Ordnungsmaßnahmen gem. §44 SchG LSA eingeleitet werden!

---

<sup>2</sup> geregelt im JuSchG § 10; schließt (AN-/NDS) mit ein

## **Praktische Hinweise**

### **1. Verdacht auf Suchtmittelkonsum in oder vor schulischen Veranstaltungen**

Ein Schüler wirkt angetrunken, hat eine „Fahne“ oder andere Anzeichen von Alkoholkonsum oder ein Schüler verhält sich völlig anders als normalerweise.

Ein sonst ernster Schüler kichert plötzlich nur herum. Ein sonst aufmerksamer Schüler wirkt schläfrig und verlangsamt. Ein sonst eher unauffälliger Schüler zeigt plötzlich aggressives Verhalten oder gesteigerten Bewegungsdrang und Nervosität. Auffällig können auch die Augen sein, die verkleinert oder rot gerändert wirken.

Diese körperlichen Hinweise können vielfältige Ursachen haben, aber insbesondere in Verbindung mit deutlichen Verhaltensänderungen, sollte dies bei Ihnen den Verdacht auf Suchtmittelkonsum auslösen.

In solchen Fällen suchen Sie nach dem Unterricht das Gespräch mit dem betreffenden Schüler. Sie beschreiben dem Schüler das Ihnen aufgefallene Verhalten und fragen ihn, was mit ihm los sei. Gibt der Schüler eine einleuchtende Erklärung, entscheiden Sie, ob der Schüler dem Unterricht weiter beiwohnen sollte. Wirkt die Erklärung fadenscheinig, so können Sie Ihren Verdacht auf Drogenkonsum äußern und die Reaktion beobachten.

In erheblichen Fällen bitten Sie den Schüler sofort vor den Klassenraum, übergeben einem Schüler die Aufsicht und gehen vor die Tür. Führen Sie wie oben genannt das Gespräch.

#### **1.1. Der Schüler streitet den Suchtmittelkonsum ab:**

- Bestehen Sie nicht auf dem Verdacht, sondern entscheiden Sie je nach Verfassung des Schülers, ob Sie ihn weiter am Unterricht teilnehmen lassen.
- Bei erheblichem Verdacht auf Suchtmittelkonsum, sollte das Krisenteam oder die Schulleitung informiert werden. Der Schüler muss unter Beaufsichtigung bleiben.

#### **1.2. Der Schüler gibt den Suchtmittelkonsum zu oder der Verdacht bestätigt sich**

- Schätzen Sie ab, inwiefern eine erhebliche aktuelle Gesundheitsgefährdung vorliegt.
- Suchen Sie mit dem Schüler die Schulleitung oder das Krisenteam auf.
- Informieren Sie zusätzlich den Klassenleiter über den Vorfall.
- Sie sollten die Eltern darüber informieren und anbieten, dass sie sich anonym bei einer Fachstelle für Suchtprävention informieren können. Sagen Sie Ihnen auch, dass

Stand: April2021

der Schüler die Auflage erhält, sich ebenfalls bei der Fachstelle für Suchtprävention über die Gefahren des Drogenkonsums zu informieren (ggf. mit Bestätigung).

- ggf. minderjährigen Schüler von Sorgeberechtigten abholen lassen

## **2. Ein Schüler erzählt Ihnen, dass er in oder vor schulischen Veranstaltungen Suchtmittel konsumiert**

- Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für das Verhalten erfragen: Zuhören, nicht werten! Eventuell eigene Beratung anbieten, die Sorge um den Schüler deutlich machen.
- Informieren Sie die Schulleitung oder das Krisenteam sowie die Klassenleitung über den Vorfall, bitten Sie um absolute Verschwiegenheit.

## **3. Ein Schüler erzählt Ihnen, dass er in der Freizeit Substanzen die gegen das BtmG verstoßen konsumiert oder gibt es auf Ihre Nachfrage zu**

- Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für den Konsum erfragen. Zuhören, nicht gleich werten! Eventuell eigene Beratung anbieten, die Sorge um den Schüler deutlich machen und erklären, dass Sie die Eltern informieren möchten.
- Informieren Sie die Klassenleitung, die Schulleitung sowie das Krisenteam.
- Als weiterer Ansprechpartner ist die Fachstelle für Suchtprävention einzubeziehen.

## **4. Sie erfahren von einem Schüler, dass ein anderer Schüler Suchtmittel konsumieren soll**

- Fragen Sie genau nach, was der Schüler gesehen hat, wo er etwas beobachtet hat oder von wem er es gehört hat. Bilden Sie sich ihr Urteil, ob der Schüler vertrauenswürdig ist. Versuchen Sie zu erfahren, ob es sich um ein besorgniserregendes Verhalten handelt, d.h., ob es in der Schule stattfindet oder über das normale Probierverhalten hinausgeht. Wenn Sie dies für sich bejahen, geben sie die Information an das Krisenteam weiter.

## **5. Gesprächsführung durch die Schulleitung / Krisenteam**

### **5.1. Der Schüler streitet den Suchtmittelkonsum ab**

- Machen Sie Ihre Sorge um den Schüler deutlich und erklären Sie, dass Sie seine Eltern informieren möchten.

Stand: April2021

- ggf. Sorgeberechtigten anrufen. (Es kann darauf verzichtet werden, wenn eine solche Information dem Kindeswohl entgegenstehen würde.)
- Nutzen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung die anonyme Beratung der zuständigen Fachstelle.(Tel. 03943/261660)

## **5.2. Der Schüler gibt den Suchtmittelkonsum zu**

- Gesprächsbeginn wie bei 5.1.
- Gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorkommnisses durch Schulleitung/ Krisenteam und Ableitung des Vorgehens.Bei Bedarf kann die anonyme Beratung der zuständigen Fachstelle für Suchtprävention hinzugezogen werden. (Tel. 03943/261660)
- Sie sollten jedoch dann dem Schüler ein Beratungsgespräch bei der Fachstelle für Suchtprävention zur Auflage machen. Machen Sie deutlich, dass der Schüler dort absolute Schweigepflicht genießt und bitten Sie um eine Teilnahmebestätigung.Motivieren Sie dies mit Ihrer Sorge.
- Aus pädagogischen Gründen kann auf eine Bestrafung verzichtet werden. Sie sollten aber in jedem Falle deutlich machen, dass eine Wiederholung von Suchtmittelkonsum vor oder während der Schulzeit, eine negative Entwicklung des Verhaltens in der Schule sofort zur einer Ordnungsmaßnahme führen würde.

## **6. Sie erfahren von einem Schüler, dass ein anderer Schüler in der Schule mit Suchtmitteln gedeealt haben soll**

- Fragen Sie genau nach, was der Schüler gesehen hat, wo er etwas beobachtet hat oder von wem er es gehört hat. Bilden Sie sich ihr Urteil, ob der Schüler vertrauenswürdig ist. Wenn Sie dies für sich bejahen, sollten Sie die Schulleitung bzw. das Krisenteam informieren.
- In einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulleitung, dem Krisenteam wird dem beschuldigten Schüler der Verdacht, der entstanden ist, unterbreitet, ohne ihm Quellen zu nennen. Er kann sich dazu äußern. Es wird deutlich gesagt, dass „eigentlich die Polizei hier sitzen müsste“, dass aber darauf verzichtet würde.

### **6.1. Der Schüler streitet ab, gedeealt zu haben**

- In der Regel gibt er aber zu, dass er ab und zu kiff. Im Gespräch geht es dann darum, zu klären, wie es zu einem Verdacht kommen konnte, ob der Schüler z.B. als Kiffer

Stand: April2021

sehr bekannt ist, viel über Drogen spräche oder so täte, als ob er Drogen besorgen könne oder ob er Feinde habe, die ihm übel nachredeten.

- Es wird deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit Dealen die Möglichkeit eines Schulverweises besteht und die Einschaltung der Kriminalpolizei erfolgt. Es wird verabredet, wie der Schüler sich in Zukunft verhalten soll, damit kein neuer Verdacht aufkommen könne:

1. Klar ablehnen, Drogen mitzubringen
2. Nicht mehr über Beschaffung und Konsum von Drogen zu sprechen

## **6.2. Der Schüler gibt zu, in der Schule gedalt zu haben oder wird dabei erwischt**

- gemeinsame Einschätzung durch Schul- und Klassenleitung und im schulinternen Krisenteam
- gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorkommnisses und Ableitung des Vorgehens – Entscheidung für ein pädagogisch oder strafrechtlich determiniertes Vorgehen
- Dem Schüler wird im Gespräch deutlich gemacht, dass es sich um ein Fehlverhalten handelt, welches schulische Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben wird.
- Prüfen Sie welche Schüler noch beteiligt sind
- Sorgeberechtigten über den Vorfall in Kenntnis setzen.
- bei besonders schwerwiegenden Delikten Schüler nicht mit dem Sachverhalt konfrontieren und die Vernehmung der Polizei überlassen

## **7. Schulische Maßnahmen zur Suchtprävention**

- Regelmäßig durchgeführte schulische Projekte sollen zur Suchtprävention beitragen und über mögliche Gefahren aufklären. Dazu arbeiten wir eng mit der Fachstelle für Suchtprävention in Wernigerode zusammen. Folgende Workshops sollen in den Jahresablauf der Klassenstufen 7-9 implementiert werden:
  - 7. Klassen „Flüchtig Süchtig!“ – Suchtmittel und süchtige Verhaltensweisen/ Sucht ist eine Krankheit
  - 8. Klassen „Weniger ist mehr!“ – Alkohol – und Nikotinprävention
  - 9. Klassen „Cannabis Quo Vadis?“ – Parcours zur Cannabisprävention

Stand: April2021

- Fachstelle für Suchtprävention  
Degenerstraße 8  
38855 Wernigerode  
Telefon: 03943 / 26 16 60